

Geszentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

A. Zielsetzung

Zur Eindämmung von Bewerbungen sogenannter Spaßkandidierenden für Bürgermeisterwahlen sollen Kandidierende zukünftig auch in Kommunen mit unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bestimmte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen. Bislang sieht das baden-württembergische Kommunalwahlgesetz lediglich vor, dass in Kommunen mit über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Bewerbung zur Bürgermeisterwahl von einer bestimmten Anzahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden muss. Diesen Umstand möchte der Geszentwurf ändern, damit Kandidierende vor ihrer Bewerbung zumindest einmal vor Ort gewesen sein müssen, um Unterstützerunterschriften zu sammeln.

Darüber hinaus soll die Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Ortschaftsräte erleichtert werden. Die aktuelle Regelung führt in mehreren Gemeinden zu Schwierigkeiten, da sie vorsieht, dass die Aufstellung von Bewerbern zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft selbst stattfinden muss, sofern es dort mindestens drei wahlberechtigte Parteimitglieder bzw. Mitglieder einer Wählervereinigung gibt. Das Problem stellt sich immer dann, wenn zur Wahlversammlung auf Ortschaftsebene nur zwei Mitglieder erscheinen und tritt dort verstärkt auf, wo es nur sehr wenige, möglicherweise sogar nur drei Mitglieder insgesamt in der Ortschaft gibt. In diesem Fall kommt eine Aufstellungsversammlung nicht zustande. Es ist in diesem Fall auch eine sogenannte Höherzonung auf die Gemeindeebene ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Partei bzw. Wählervereinigung keinen Wahlvorschlag einreichen kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Geszentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl auch in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern im Zeitpunkt des Wahlvorschlags von einer bestimmten Anzahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen. Konkret soll in § 10 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz

ergänzt werden, dass Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern von 10, in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von 30 im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen.

Bezüglich der Wahl von Bewerbern für die Ortschaftsratswahl sieht der Gesetzesentwurf eine Streichung des letzten Halbsatzes in § 9 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz vor. Damit soll sichergestellt werden, dass unabhängig von der Zahl der Mitglieder in einer Ortschaft eine Hochzoning auf die Gemeindeebene erfolgen kann. Dies ist insbesondere für den Fall relevant, dass nur zwei Mitglieder zur Bewerberaufstellung für die Ortschaftsratswahl erscheinen und damit nach jetziger Rechtslage die Einreichung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl ausgeschlossen ist.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.
2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ folgende Wörter eingefügt:
„in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern von 10,
in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von 20,
in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von 30,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

23. 07. 2020

Stoch, Gall, Hinderer
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Eindämmung von Bewerbungen sogenannter Spaßkandidierenden für Bürgermeisterwahlen sollen Kandidierende zukünftig auch in Kommunen mit unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bestimmte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen. Bislang sieht das baden-württembergische Kommunalwahlgesetz in § 10 Absatz 3 lediglich vor, dass in Kommunen mit über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Bewerbung zur Bürgermeisterwahl von einer bestimmten Anzahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden muss. Diesen Umstand möchte der Gesetzentwurf ändern, damit Kandidierende vor ihrer Bewerbung zumindest einmal vor Ort gewesen sein müssen, um Unterstützerunterschriften zu sammeln.

Außerdem soll die Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Ortschaftsräte erleichtert werden. Die aktuelle Regelung führt in mehreren Gemeinden zu Schwierigkeiten, da sie vorsieht, dass die Aufstellung von Bewerbern zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft selbst stattfinden muss, sofern es dort mindestens drei wahlberechtigte Parteimitglieder bzw. Mitglieder einer Wählervereinigung gibt. Das Problem stellt sich immer dann, wenn zur Wahlversammlung auf Ortschaftsebene nur zwei Mitglieder erscheinen und tritt dort verstärkt auf, wo es nur sehr wenige, möglicherweise sogar nur drei Mitglieder insgesamt in der Ortschaft gibt. In diesem Fall kommt eine Aufstellungsversammlung nicht zustande. Es ist in diesem Fall auch eine sogenannte Höherzonung auf die Gemeindeebene ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Partei bzw. Wählervereinigung keinen Wahlvorschlag einreichen kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

In § 9 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz wird der zweite Halbsatz aufgehoben. Damit soll sichergestellt werden, dass unabhängig von der Anzahl der Mitglieder in einer Ortschaft eine Hochzonung auf die Gemeindeebene erfolgen kann. Dies ist insbesondere für den Fall relevant, dass nur zwei Mitglieder zur Bewerberaufstellung für die Ortschaftsratswahl erscheinen und damit nach jetziger Rechtslage die Einreichung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl ausgeschlossen ist.

§ 10 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz wird um Regelungen für Kommunen mit unter 20 000 Einwohnern ergänzt, in denen eine Sammlung von Unterstützerunterschriften für eine Bewerbung zur Bürgermeisterwahl bislang nicht erforderlich war. Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl müssen in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern von 10, in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von 30 im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.